

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUVERORDNUNG VOM 26.6.60 (BGBl. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1965 (BGBl. I S. 133) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 16.5.1965 (BGBl. I S. 16)

- I. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
Nach den Eintragungen im Plan.  
Hierbei bedeuten:
- a) 

1	3
2	4

    - 1 = Geschoszahl (Zahl mit Kreis = zwingend, Zahl ohne Kreis = Höhengrenze)
    - 2 = Bauweise (0 = offen, g = geschlossen)
    - 3 = Grundflächenszahl (GRZ)
    - 4 = Geschosflächenszahl (GFZ)

- Reines Wohngebiet
  - Allgemeines Wohngebiet
  - Mischgebiet
  - Gemeinbedarfsfliche für kirchliche Zwecke
- } gleichzeitig überbaubare Grundstücksfläche

- II. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- a) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Baulinie
  - Baugrenze
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Straßenverkehrsflächen
  - Öffentliche Parkflächen
  - Flächen für Garagen
  - Grünflächen
  - Abgrenzung unterschiedlicher Sützung
  - Stellung der baulichen Anlagen
  - anzulegende Baumpflanzung
  - Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
  - Zufahrtsverbot
- b) Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

- B) NACHRICHTLICHE HINWEISE
- Vorhandene Bebauung mit Angabe der Geschoszahl und der Hauptfirstrichtung
  - Neue Parzellengrenzen (unverbindlich)

Vergößerung nach der Flurkarte

Kreis Osnabrück-Land  
Gemeindebezirk Powe  
Flur 4  
Ungef. Maßstab 1:1000  
Kostenbuch Nr. I 8121

Gemarkung Powe

Vermessungstechnisch richtig  
Ausgefertigt: Osnabrück, den 16. Okt. 1964  
Katasteramt



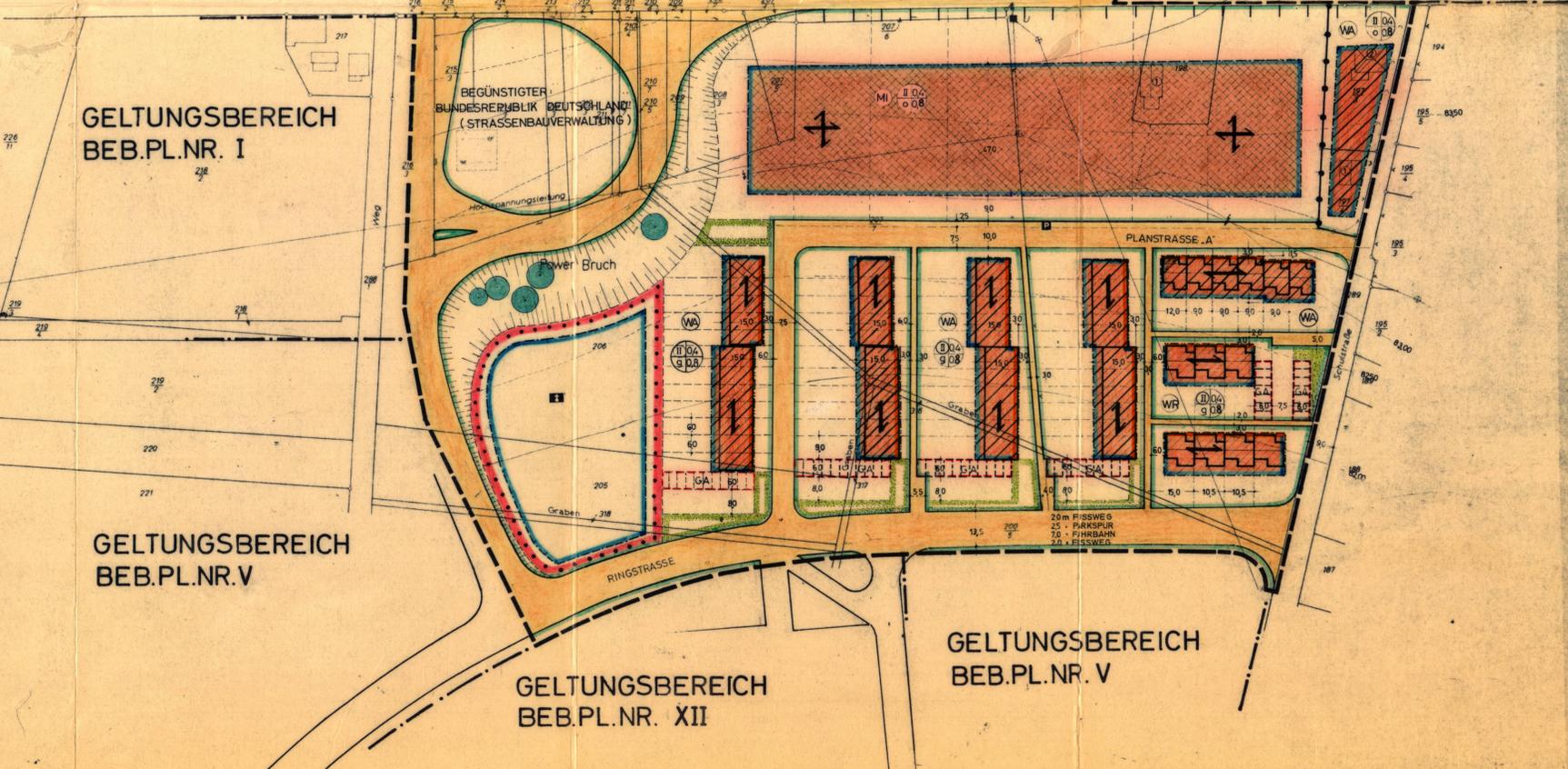
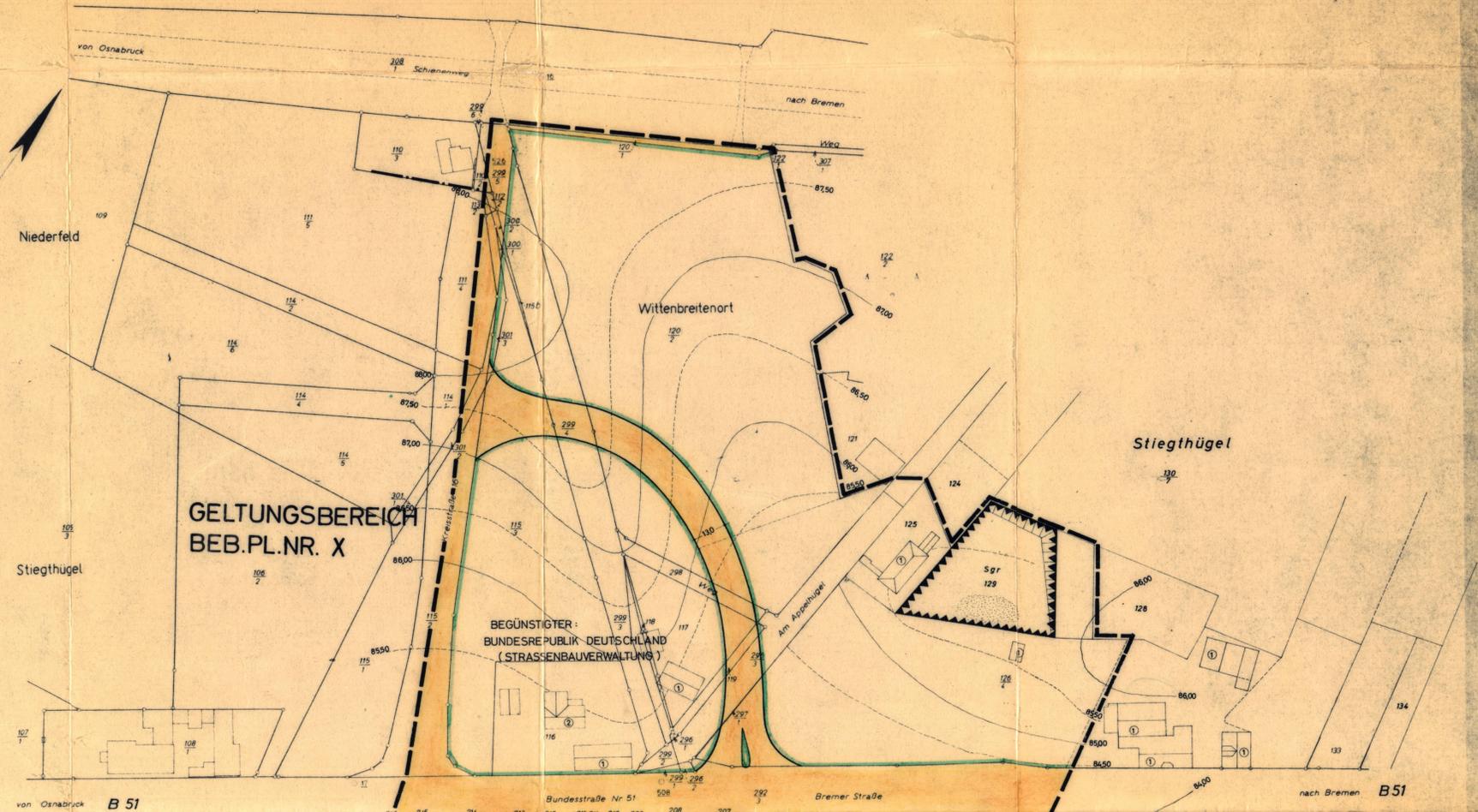
Der Arbeitsgemeinschaft für Städtebau und Ortsplanung Nolte, Johannsen und Naber ist die Verwirklichung unter den in der Verpflichtungserklärung vom 16.10.1964 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden. Zu diesem Plan gehört ein Grundstücksverzeichnis vom 16. Okt. 1964.

Zeichenerklärung

- Eigentums- bzw. Flurstücksgrenzen
- Hochspannungslleitung

Die Flurstücksgrenzen sind nach dem Stand vom 16.10.1964 festgelegt. Die Höhenangaben sind nach dem Stand vom 16.10.1964 festgelegt.

Die Höhenangaben wurden aufgrund örtlicher Aufnahmen im Dezember 1964 eingetragen. Sie beziehen sich auf NN.



**BEBAUUNGSPLAN NR. VII  
„BEIDERSEITS DER B 51“  
DER GEMEINDE BELM**  
ALS RECHTSNACHFOLGER DES PLANUNGS- U.  
ERSCHLIESSUNGSZWECKVERBANDES BELM - POWE

LANDKREIS OSNABRÜCK M. 1:1000  
Die Zweckverbandversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.8.1964 gem. § 2(1) BBAUG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) die Aufstellung dieses Planes beschlossen.  
Belm, den 10. Dez. 1969

Bearbeitet:   
Osnabrück, den 1.2.1968  
Dieser Plan hat gem. § 2 Abs. 5 BBAUG in der Zeit vom 7.7.1969 bis 7.8.1969 öffentlich ausgelegen.  
Belm, den 10. Dez. 1969

Der Plan ist gem. § 10 BBAUG am 29. Okt. 1969 durch den Rat der Gemeinde Belm als Satzung beschlossen worden.  
Belm, den 10. Dez. 1969

Die Bebauungspläne im gem. § 11 d. BBAUG vom 28. Juli 1960 (BGBl. I S. 34) mit Verfügung vom 13. März 1970 genehmigt worden.  
Osnabrück, den 19. März 1970  
Regierungspräsident  
Belm, den 21. Sept. 1970  
In Kraft getreten gem. § 312 BBAUG aufgrund der Bekanntmachung vom 15. Juli 1970

Die Höhenangaben wurden aufgrund örtlicher Aufnahmen im Dezember 1964 eingetragen. Sie beziehen sich auf NN.

OSNABRÜCK, DEN 16. 12. 1964